Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EMN
Europäisches Migrationsnetzwerk DEUTSCHLAND

Internationaler Schutz und Asyl

ANKUNFT UND REGISTRIERUNG

Bei einer staatlichen Stelle: Bundes- oder Länderpolizei, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunftszentren der Länder

Aufnahme persönlicher Daten Asylsuchender; Datenspeicherung im **Ausländerzentralregister (AZR)**; Datenabgleich mit dem **AZR, Bundeskriminalamt** sowie **Eurodac**; Ausstellung des Ankunftsnachweises

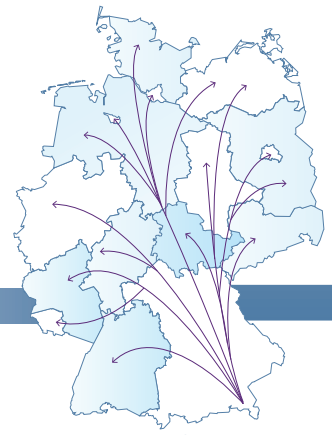

ERSTVERTEILUNG UND UNTERBRINGUNG

Verteilung der Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** und Aufnahme in Aufnahmeeinrichtung des entsprechend zuständigen Bundeslands

DURCHFÜHRUNG DES DUBLIN-VERFAHRENS DURCH DAS BAMF

Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staats

PERSÖNLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG BEIM BAMF

Aufklärung über Rechte, Pflichten und Asylverfahrensschritte; Identitätsklärung; Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

ZUSTÄNDIGE AUFNAHMEEINRICHTUNG

Unterbringung, Verpflegung und Ausstattung mit Mitteln des täglichen Bedarfs

PERSÖNLICHE ANHÖRUNG BEIM BAMF

Feststellung der Flucht- bzw. Schutzgründe, Einsatz von Sonderbeauftragten für Anhörungsverfahren besonders Schutzbedürftiger

Wohnpflicht

Monate i.d.R. max. 18

Verpflichtung, in zuständiger Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausnahmen: Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten (max. 6 Monate); Asylantragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten (bis zur Entscheidung über Asylantrag bzw. Ausreise).

Wohnsitzauflage

Jahre 3

Je nach Bundesland ist die freie Wohnsitzwahl für Schutzberechtigte in der Regel für die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

Resettlement
§ 23 Abs. 4 AufenthG
Sichere und dauerhafte Neuansiedlung von Schutzberechtigten aus (Erst-)Zufluchtstaaten

Humanitäre Aufnahmeverfahren
§ 23 Abs. 2 und 3 AufenthG
Sichere und zunächst temporäre Aufnahme von Schutzberechtigten aus Krisen- und (Erst-)Zufluchtstaaten

Relocation-Verfahren
Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO
Aufnahme Schutzsuchender aus stark beanspruchten EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens

Regelüberprüfung
In der Regel nach 3 Jahren Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESAMTES

ABLEHNUNG

einfache Ablehnung	offensichtlich unbegründet
Ausreisefrist von **30 Tagen**	Ausreisefrist von **1 Woche**

RECHTSMITTEL

freiwillige Ausreise
zwangsweise Rückführung
Duldung oder Aufenthaltserlaubnis

Klage abgewiesen

Klage erfolgreich

SCHUTZFORMEN

	Nationale Abschiebungsverbote	Subsidiärer Schutz	Flüchtlingsschutz	Asylberechtigung
	§ 60 Abs. 5 & 7 AufenthG	§ 4 Abs. 1 AsylG	§ 3 Abs. 1 AsylG	Art. 16a Abs. 1 GG
Aufenthaltserlaubnis	mind. 1 Jahr	1 Jahr +2	3 Jahre	3 Jahre
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren
Arbeitsmarktzugang	✓*	✓	✓	✓
privilegierter Familiennachzug	✗	✗	✓	✓

*bis 29.2.2020 Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Gefördert durch die EU

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2020. Jährlicher Bericht von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
© Burak Korkmaz